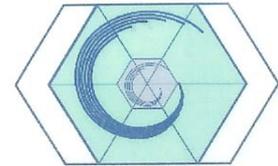


Satzung des Förderverein Krankenhaus Wedel e.V.



Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19. Februar 1994 in Wedel,

in der Fassung vom 26. Februar 2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Krankenhaus Wedel e.V.“
Er hat seinen Sitz in Wedel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Gliederungsnummer **VR 914** eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
- die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung,
- die Förderung der Bildung.

Alle Maßnahmen und Tätigkeiten des Vereins fallen nicht unter die gesetzlichen Pflichtaufgaben des Krankenhausträgers Wedel oder anderer Kostenträger (z.B. Krankenkassen, Pflegeversicherungen).

Die Satzung wird insbesondere verwirklicht durch:

- Interessenvertretung der Patienten bei der Klinikleitung
- Unterstützung von Fortbildungs- und von Unterhaltungsprogrammen im Wedeler Regio-Klinikum
- Weiterbildungsmaßnahmen, soweit diese nicht zu den Pflichtaufgaben des Klinikums zählen
- Erstellung und Durchführung von Unterhaltungsprogrammen im Wedeler Regio-Klinikum (z.B. Lichtbildervorträge, Lesungen, musikalische Veranstaltungen, Bereitstellung/Beschaffung von Spielen zur Freizeitgestaltung der Patienten, Organisation von Ausstellungen, Einrichtung einer Bibliothek/Videothek)
- Ausgestaltung von Räumen, soweit dieses nicht Pflichtaufgabe des Klinikums ist
- mildtätige Unterstützung von Bedürftigen Personen im Sinne § 53 Abgabenordnung während ihres Behandlungsaufenthaltes im Regio-Klinikum Wedel.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Als ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften aufgenommen werden

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen und auf dessen Anfordern bezüglich aller für das Mitgliedsverhältnis wichtigen Angaben zu ergänzen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht:

- a) durch Kündigung seitens des Mitgliedes,
- b) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Tod,

Die Mitgliedschaft kann seitens des Mitgliedes unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied alle etwaigen Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung findet nicht statt. Alle Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 7 Beiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung**
- 2. Der Vorstand**
- 3. Der Beirat**

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und zuständig für alle Angelegenheiten, für die nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Organs bestimmt worden ist, insbesondere für

- a) die Wahl bzw. Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich des Ausschlusses eines Mitgliedes
- c) die Festsetzung der Beiträge
- d) die Entlastung der Vereinsorgane
- e) die Änderung der Satzung
- f) die Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand durch Rundschreiben an alle Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung unter Beachtung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Verspätete Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Verspätung auf zwingenden Gründen beruht und die Anträge vorher von der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge anerkannt werden.

Anträge auf Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder von Mitgliedern des Vorstandes, auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Vereins können nur behandelt werden, wenn sie mit der Einladung als Punkte der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes oder auf Auflösung des Vereins, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit und muss auf schriftlichen begründeten Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder unter Angabe des Einberufungsgrundes einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Pressesprecher und mindestens drei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl soll derart vorgenommen werden, dass in ungeraden Jahren der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Pressesprecher und ein Beisitzer, in geraden Jahren der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und zwei Beisitzer gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich, er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches bilden:

der Vorsitzende
der stellvertretenden Vorsitzende
der Schatzmeister.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr die Sitzungen des Vorstands schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzungen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Mitarbeiter der Regio-Kliniken GmbH, Klinikum Wedel, können nicht zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden.

§ 13 Beirat

Dem Beirat gehören als ständige Mitglieder ein Vertreter der Leitung der Regio-Kliniken GmbH, Klinikum Wedel, und der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sowie mindestens drei weitere Mitglieder an, die auf der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf zwei Jahre gewählt werden.

Jedes Mitglied im Beirat hat eine Stimme.

Der Vereinsvorsitzende leitet die Sitzung. Ist er verhindert, leitet der stellvertretende Vorsitzende oder eine vom Vorsitzenden bestimmte andere Person aus dem Vorstand die Sitzung.

Der Beirat bereitet die Beschlüsse des Vorstands im Hinblick auf die Verwendung der Mittel vor, er hat beratende Funktion.

Beiratssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Die Sitzungen können gemeinsam mit einer ordentlichen Vorstandssitzung durchgeführt werden.

§ 14 Verwendung der Spenden

Spenden, die dem Verein zukommen, sind dem Vereinszweck zuzuführen.

Sind Spenden vom Spender mit einem ausdrücklichen Zweck verbunden, so hat der Vorstand sie im Sinne des Spenders einzusetzen oder zurückzuweisen.

Sachspenden unterliegen nicht dem Zuordnungsrecht des Vorstandes, sofern eine Zuordnung vom Spender bestimmt ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren aus ihrem Kreis zwei Kassenprüfer, die keinem anderen Vereinsorgan angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, einmal im Jahr die Kassenführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung anderes nicht beschließt, sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes i. S. des § 26 BGB die Liquidatoren. Der Beschluss einer Bestellung anderer Liquidatoren bedarf der Einstimmigkeit der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wedel, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (gemeinnütziger Zwecke) zu verwenden hat.

§ 17 Berichtigung der Satzung

Verlangt das Registergericht aus formellen Gründen eine Änderung der Satzung, so wird der Vorstand ermächtigt, diesem Verlangen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung nachzukommen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 26. Februar 2009 in Kraft.